



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION REGIONALPOLITIK
Koordination der Politik
Der Direktor

INFORMATIONSVERMERK AN DEN COCOF

Betreff: Auslegung des Grundsatzes des „federführenden Begünstigten“ gemäß den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, insbesondere in Bezug auf gemeinsame Einrichtungen wie EVTZ

Bei den Kommissionsdienststellen sind verschiedene Anfragen eingegangen, die den Status Europäischer Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) und ähnlicher gemeinsamer Einrichtungen in Zusammenhang mit den Anforderungen an Projektpartnerschaften zur territorialen Zusammenarbeit betreffen.

1. Ein EVTZ kann im Rahmen eines Projekts zur territorialen Zusammenarbeit entweder als Empfänger oder als federführender Empfänger agieren. In Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „EFRE-Verordnung“) ist zwar nur von der Verwaltung von Programmen die Rede; die Verwaltung von Projekten wird darin jedoch nicht ausgeschlossen. Zudem wird in der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „EVTZ-Verordnung“) die Verwaltung von Projekten ausdrücklich als Aufgabe von EVTZ genannt.

2. Artikel 19 der EFRE-Verordnung legt bestimmte Bedingungen für Projektpartnerschaften fest, die auf das Ziel der europäischen territorialen Zusammenarbeit ausgerichtet sind. So müssen den Partnerschaften Begünstigte aus mindestens zwei Ländern angehören. Wenn es sich bei einem Begünstigten um einen EVTZ handelt, würde dies bei enger Auslegung von Artikel 19 bedeuten, dass neben dem EVTZ mindestens ein weiterer Begünstigter erforderlich ist, um auf die Zahl von zwei Begünstigten zu kommen. Die Konsultation des Juristischen Dienstes der Kommission zu dieser Frage hat jedoch ergeben, dass die Kommissionsdienststellen Artikel 19 so auslegen können, dass in solchen Situationen die Vergabe von Mitteln an einen EVTZ als „einzigen“ Begünstigten zulässig ist. Schließlich handelt es sich bei einem EVTZ um einen Verbund von Behörden bzw. Organisationen aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten, der im Namen dieser Behörden bzw. Organisationen tätig wird. Die juristische Person EVTZ erfüllt also per definitionem die Partnerschaftskriterien. Somit sind die Anforderungen des Artikels 19 als erfüllt zu betrachten, auch wenn ein EVTZ als „einziger“ Empfänger agiert (analog müssen dem EVTZ bei Projekten für die interregionale Zusammenarbeit Partner aus mindestens drei verschiedenen Ländern angehören).

3. Soweit andere juristische Personen, die nicht den Rechtsstatus eines EVTZ haben, vergleichbare Möglichkeiten für die Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus mindestens zwei Teilnehmerländern bieten, können diese juristischen Personen ebenfalls als „einzige“ Empfänger auftreten, sofern sie allen anderen Rechten und Pflichten eines Empfängers im Rahmen eines Kooperationsprogramms nachkommen. Es ist nicht möglich, eine vollständige Liste solcher Rechtspersonen aufzustellen; jedoch kommen alle gemeinsamen Einrichtungen, die in bi- bzw. multilateralen Übereinkünften zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erwähnt werden,

auf jeden Fall in Frage (z. B. „grenzüberschreitender Zweckverband“ [DE], „Consortio transfronterizo“ [ES], „Groupement local de coopération transfrontalière (GLCT)“, „Société d'Economie mixte“ [FR], „Società a capitale misto pubblico o privato“ [IT]). Gleiches gilt für alle Rechtspersonen gemäß dem Gemeinschaftsrecht oder einzelstaatlichem Recht, die von Partnern zur Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung gegründet werden (z. B. Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, privatrechtliche Vereinigungen).

Vergleichbarkeit mit einem EVTZ dürfte gegeben sein, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Die betreffende Einrichtung besitzt Rechtspersönlichkeit (vgl. Artikel 1 Absatz 3 der EVTZ-Verordnung).
- Die Mitglieder sind in Artikel 3 Absatz 1 der EVTZ-Verordnung aufgeführt und haben ihren Sitz in zwei verschiedenen Ländern, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat ist (dies ist insbesondere für die bilaterale Zusammenarbeit zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland von Interesse, da in diesem Fall die EVTZ-Verordnung nicht gilt).
- Dem JTS wurden die Gründungsvereinbarung, die Satzung oder vergleichbare Dokumente der Einrichtung vorgelegt, aus denen eindeutig hervorgeht, dass die Einrichtung ein Kooperationsziel verfolgt sowie über Eigenfinanzierungsmöglichkeiten verfügt (vgl. Art. 1 Absatz 2 sowie Artikel 11 der EVTZ-Verordnung). Solche Dokumente können als „Vereinbarung“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der EFRE-Verordnung anerkannt werden, sofern die Mitglieder der Einrichtung über den Antrag auf Projektförderung unterrichtet wurden.

4. Es ist hervorzuheben, dass die obige Auslegung nur die Anforderungen des Artikels 19 der EFRE-Verordnung in Bezug auf den grenzübergreifenden/länderübergreifenden Charakter von Projekten sowie des Artikels 20 in Bezug auf den federführenden Begünstigten betrifft. Andere Bestimmungen wie die Artikel 16 und 17 der EFRE-Verordnung gelten entsprechend.

Dies bedeutet etwa, dass die Aktivitäten eines EVTZ in einem Mitgliedstaat, in dem der EVTZ nicht seinen Sitz hat, von der im betreffenden Hoheitsgebiet zuständigen Stelle geprüft werden (Artikel 16 der EFRE-Verordnung).

Ferner muss gemäß Artikel 17 Absatz 3 der EFRE-Verordnung letztlich der Mitgliedstaat ungerechtfertigt ausgezahlte Beträge erstatten, in dem der EVTZ (als „einziger“ Begünstigter) seinen Sitz hat. Allerdings haften die Mitglieder eines EVTZ, wenn dessen Aktiva nicht ausreichen, um seine Verbindlichkeiten zu decken (Artikel 12 Absatz 2 der EVTZ-Verordnung). Agiert ein EVTZ als „einziger“ Begünstigter und ist die Haftung mindestens eines Mitglieds des EVTZ gemäß Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 der EVTZ-Verordnung beschränkt, so obliegt es der Verwaltungsbehörde, in der Vereinbarung mit dem EVTZ geeignete Sicherheiten vorzusehen.